

Sächsische Volkszeitung

Bezugspreis: Biertafelstück in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Abgabe A mit Würze. Beilage 10.20 M.
Abgabe B 9.45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Abgabe A 10.65 M. Abgabe B 9.90 M. — Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Werktagen nachm. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr nachm.

Anzeigen: Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr nachm. — Kreis für die Geschäftsstelle 1.40 M., im Restgebiet 3.50 M. Familienanzeigen 1.80 M. — Für unbedeutlich geschriebene, sowie durch Gensprecher aufgedruckte Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.

Industrie und Gemeinschaftsarbeit

Während man früher von der Industrie, wenigstens von einem starken einflussreichen Teile derselben, behaupten möchte, er sträube sich gegen die Anerkennung des Gedankens der auf dem Berufssolidarität aufgebauten Gemeinschaftsarbeit, muss man heute dies umgekehrt von einem Teile der Arbeiterschaft sagen. Jenen Schichten derselben nämlich, die politisch vorwiegend zum Programm der „Unabhängigen“ sich befehlten. Ganz im Einklang damit lässt denn auch das Organ der letzteren, die „Freiheit“, keine Gelegenheit vorübergehen, wo sie glaubt, die für die einzelnen Industriezweige bestehenden Arbeitsgemeinschaften in den Augen der Arbeiter herabsetzen zu können. So genügt ihr in der Nummer 309 allein schon der Umstand, dass die ehemalig freikonservative Berliner „Vol“ für den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft sich warm ausspricht, „um die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft dringend zu ermahnen, ihre Organisationen schenkigt aus einer so geselligen und kompromittierenden Gemeinschaft zu bestehen.“

Wenn von dieser radikalen Seite zugleich aus der Tatsache, dass bisher Teile der organisierten Arbeiterschaft von der Arbeitsgemeinschaft zurückgesetzt sind, mit Begehung und Gestaltung der Schluss gezogen wird, der ganze Arbeitsgemeinschaftsgebundne habe sich nicht beweist, so ist eine derartige Schlussfolgerung ebenso willkürlich wie unzutreffend. Vielmehr glaubt eine gewichtige Stelle, das Arbeitsgerichtsamt des Centralvorstandes der Centralarbeitsgemeinschaft Dr. Sorge, für beide Beteiligte, also sowohl die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, heute feststellen zu können, dass hier die gute Wille zu einem „vollen gegenseitigen Vertrauensverhältnis“ nach keiner Übergang und seinen Beobachtungen und Erfahrungen „bei allen bisher gelegten Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft auf beiden Seiten besteht“. Dr. Sorge kann keineswegs finden, dass dieser Wille in den letzten Zeit trog, der erfolgten oder drohenden Abspaltung einzelner Organisationen im allgemeinen ins Wandten gelommen wäre. (Bergl. „Deutsche Bergwerkszeitung“ 1920, 178.)

Insbesondere ist Dr. Sorge, der derzeitige Präsident des Reichsverbands der deutschen Industrie, in der Lage, für sich und die ihm zugehörigen Kreise einen nachdrücklichen Befehl zur industriellen Gemeinschaftsarbeit abzugeben. „Ich sehe“, so betont er, „nach wie vor und mit mir die große Angst meiner Freunde, auf dem Standpunkte, dass der Arbeitsgemeinschaftsgebundne eine der wesentlichsten, wenn nicht die allerwichtigste Grundlage für die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens bedeutet, und sehr es als eine direkt lebenswichtige Aufgabe für jeden Industriellen an, die zwecklos notwendige weitere Stärkung der Arbeitsgemeinschaft mit besten Kräften zu fördern. Ohne gemeinsame Arbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann unter deutsche Wirtschaft die schweren Folgen des Krieges und die noch viel schwereren der dauernden Bedrückung durch unsere Gegner nach mehrerer Überzeugung unmöglich überwinden, und diese gewichtige Arbeit wiederher ist nur möglich, wenn der Geist der Arbeitsgemeinschaft nicht nur aufrecht erhalten bleibt, sondern sich immer mehr ausweitet und auch auf die Kreise sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmerseite überträgt, die ihr heute noch skeptisch oder ablehnend gegenüberstehen.“

Damit wird auch allen von leicht zu vermutender Seite gern verbreiteten Gerüchten, als sei in der Verschärfung der Arbeitsgemeinschaftsgebunden von überwunden Industrieverbänden eine Ameise zu erwarten, der Garan gemacht. Sie ist nach wie vor die gleiche, die hinsichtlich der Arbeitnehmerorganisationen festzuhalten sein. Die Arbeitsgemeinschaften sind danach auch für abschaffbare Zukunft gefestigt. Sie müssen bleiben, denn ohne Arbeitsgemeinschaft — das ist unsere letzte Überzeugung — kein Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens! Hier ist das Interesse des Arbeitnehmers nicht minder groß als dasjenige des Arbeitgebers, wenn auch unverantwortliche radikale Politiker aus durchsichtigen Gründen den Verschärfungsgebunden der Arbeitsgemeinschaften weiter belämpfen werden.

Fürstbischof Kardinal Bertram an die Oberschlesier

Johannesberg, 31. August 1920.

Die öffentlichen Gewalttätigkeiten, die in Oberschlesien in den letzten Wochen infolge der politischen Wirken verübt sind und die zu Blattvergräben und Verlebungen geführt haben, gehen mit Grausamkeit über Schlesiens Grenzen hinaus Schlesien und tiefe Entzweiung bewirkt haben. Da eines der bedeutamsten Gebiete unserer Diözese von dieser Heimsuchung betroffen ist, kann ich dazu nicht schwigen, so sehr auch immer meine Konskurrenz in allen die politischen Streitfragen berührenden Dingen von plausiblerseits geleitet gewesen ist und bleiben wird. Nicht politische Gründe bewegen mich zur Mahnung an die Oberschlesier, sondern das Bewusstsein, alle ohne Ausnahme an ihre Christenpflichten erinnern zu müssen.

Hoffentlich findet ich ein aus Liebe und Sorge hervorgehobenes ruhiges Wort besserer Aufnahme, als es mittler in heftigsten Aufzählerungen welche gefunden haben.

Gibt das die katholischen an Ordination, Religion und Kirche so unabhängigen Oberschlesier? so höre man fragen. Nein, antwortet ja, die sind es nicht, die diese Unruhen und Verbrechen begangen haben.

Es ist nicht die Art des Oberschlesiens, häretisch und gewalttätig zu sein. Andere Elemente sind verantwortlich in das Volk einzudringen.

Diese abzumachen, ist Sache der politischen Behörden.

Keine Aufgabe ist es, den auf ihrem Rücken stehenden Diözesanen Gottes Gebot zu Erinnerung zu rufen.

Gottes Gebot ist es, Liebe und Gerechtigkeit allen ohne

Zusammen zu erweilen, einerseit welchen Stammes und welcher Sprache sie sind. Nächter einander. Wonne jedem die Pflege seiner

Montag, 6. September 1920

Gesetzspreis 21.000
Postcheckkonto: Leipzig Nr. 14797

Eigenart in Sprache und Volkssitte, Meidet alles, was verkehrend wirken kann. Halte fern von euch Zeitungen, die giftige Sprüche nicht austreten.

Halte dich fern von denen, die seit Monaten in mahlenden Västerungen und aufreisenden Reden sich ergeben, dann zuletzt zu Gewalttätigkeiten führen müssen. „Täusche euch nicht, weder Vater noch Staatsräte werden das Reich Gotts besiegen.“ (1. Kor. 6, 10.)

Achte die Freiheit der Abstimmung, wie jedem Stimmberechtigten gegeben ist. So ist es auch der Wille des Heiligen Vaters, der ausdrücklich mahnt, dass die Freiheit von niemand weber direkt noch indirekt verletzt werde. Der Heilige Vater weiß genau, wie dringend einer Bischof den Schutz dieser Freiheit verlangt. Wohl darf jeder seiner politischen Meinung Ausdruck geben und seine ehrliche Überzeugung folgen. Aber es geschieht mit Nachhaltung und Wachsamkeit, mit edler Rücksichtnahme auf die gesetzliche Unterordnung. Wer anders handelt, ist geradezu unverdächtig des Abstimmungsrechtes, dessen folgenschwere Ausbildung zu ernsterster lutherischer Peinung jeden mahnt, der gewissenhaft denkt.

Eingedenk sein soll der hochwürdige Clerus des Plenarien, die ich unablässig mindestens, höchstlich und in feierlichen Erläuterungen der Priester vor Augen gestellt habe. Nach der Mahnung des Schriftstellers und höre nicht auf zu raten“ erneuerte ich diese Mahnungen noch einmal. Wie soll die Kirche zum Schauspiel politischer Reden und Demonstrationen werden. Wie soll ein Priester an solchen politischen Demonstrationen sich beteiligen, die einen des Priesters unverträglichen verkehrenden Charakter tragen. Wo er seiner Meinung Ausdruck gibt, soll er allen voranleuchten durch Nachhaltung und schonende Rücksichtnahme auf andersdenkende Parochianen. Wer anders handelt, verirret sich selbst den Weg zu den Händen der Parochianen, die politisch anders gerichtet sind, beläßt sein Gewissen mit schwerer Schulde und macht sich militärisch an Folgen, die in ununterwirren und auferstehenden Seiten so leicht dem Parteifanatismus entführen. Das gilt allem ansonst amlos, einerlei welchen Stammes und welcher Sprache sie sind.

So will es unsere Religion und unsere Kirche. So will es das frisch gegründete treu katholische Volk, das längst der Verhetzung und lieblosen Verleumdungen müde ist und sich nach Ruhe und Ordnung sehnt.

Da ein persönliches Er scheinen in Oberschlesien zu meinesten tieferen Schmerzen zurück mit unmöglich gemacht wird, bitte ich die katholische Presse um Verbreitung dieses Mahnwortes.

Schließlich bitte ich alle, die es mit Oberschlesien gut meinen, die bevorstehende Entscheidung in heiltem Gedächtnis der göttlichen Vergebung zu empfehlen.

Der Fürstbischof,
K. Kard. Bertram.

Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche

In einer Versammlung der Geistlichen des Bezirks Breslau am 1. September, zu der auch Vertreter fast aller anderen Bezirke des Oberlandes und zwei Landtagsabgeordnete erschienen waren, führte laut Augsburger Postzeitung (Nr. 397) Reichsfinanzminister a. D. Abgeordneter Erzberger u. a. auf:

Am 1. Januar dieses Jahres habe ich in meiner Stuttgarter Rede die kirchenpolitischen Folgen der Revolution in die zwei knappen Sätze gefasst: 22 Kirchenkreise röhren in den Staub. Mein Bischofsstab wurde zertrümmt.“ Breslau wurde ich nicht verstanden, obwohl die beiden Sätze nebst allen daraus ergiebenden Folgerungen ganz klar sind. Eine wesentliche Verstärkung erhält jedoch Revolution ist nämlich die brutale Vergewaltigung der Kirche. Auch Ende 1918 schien die Entwicklung in Deutschland eingehakt zu werden. Jedenfalls sind die Verhüttungen, welche der preußische Kaiser in seinem Hirtenbrief vom Dezember 1918 zum Ausdruck gebracht hat, damals voll begründet gewesen.

Wenn sie nicht eingetreten sind, so ist dies allein auf zwei Umstände zurückzuführen. Erstens auf die Errichtung einer starken Zentralregierung in der Nationalversammlung und zweitens auf die Vertiligung dieser Zentralregierung an der neuen Regierung im neuen Deutschland. Nur diesen beiden Umständen ist es zu verdanken, dass die neue Reichsverfassung kirchenpolitische Vorchriften enthält, welche wohl die Trennung von Kirche und Staat aussprechen, aber das Höchstmah der staatlichen Freiheit für die Kirche bringen.

Der dritte Abschnitt der Weimarer Verfassung: Religion und Religionsgesellschaften“ (Artikel 138 bis 141) gibt der Kirche in Deutschland ein Maß von Freiheit, wie in keinem anderen Lande der Welt sich solche findet. Diese Tatsache ist auch von zuständiger kirchlicher Seite voll anerkannt worden. Ich will damit nicht sagen, dass die ganze Verfassung und jede Einzelheit in den genannten Beziehungen meine volle prinzipsielle Zustimmung findet, aber angesichts der politischen Gesamtverhältnisse und der Kräfteverteilung in der Nationalversammlung — man denke daran, dass in der Nationalversammlung der Sozialdemokratie nur 24 Mandate zur Mehrheit fehlten — ist das Ereichte als ein politisches Meisterwerk des Staates anzusehen.

Durch die deutsche Reichsverfassung ist das Staatskirchenium restlos beseitigt. Die Reichsverfassung selbst hebt die einzelstaatlichen Bestimmungen des Staatskirchenums auf, denn die Sache, die sie anspricht, habt nicht mehr Grundlage, sondern es sind Kirchenkreise, die schaffen positives Recht. Die Beauftragung der Kirche und ihrer Organe, der katholischen Institutionen, um durch Staatsbehörden nicht mehr zulässig. In einer Menge von Ländern hat man diese Isolation bereits vollständig gezogen. In Stuttgart leider noch nicht. Während Baden und Preußen sich um die inneren Verhältnisse der Orden und Kongregationen bemüht haben, hält man heute noch in Stuttgart an dem Staatskirchenum monologisch fest.

Was das Verhältnis der katholischen Kirche in Deutschland zum

Reich ist durch die Länder geteilt worden sind. Das reichsgeschichtliche Gesetzengesetz stellte freilich schon im alten Reich ein Abweichen von dieser Regel dar. Es erhob sich nach Verabschiedung der neuen Verfassung die Frage: Wie soll die nächste Vereinbarung mit Rom getroffen werden? Da stand von Anfang an auf dem Standpunkt, dass aus vielen naheliegenden Gründen ein Reichskonsortiat anzustreben sei und dass die kirchenpolitischen Verhältnisse einschließlich für das ganze Reich zu regeln seien. Alle deutschen Länder, mit Ausnahme von Bayern, haben sich auf diesen Standpunkt gestellt und die Reichsleitung mit der Führung der Konkordatsverhandlungen in Rom beauftragt. Bayern ging seinen eigenen Weg. Das Konkordat zwischen Bayern und Rom steht vor dem Abschluss und dürfte in diesem oder dem nächsten Monat unterschrieben werden. Für den übrigen Teil des Reiches dürfte vorbehaltlich des formellen Abschlusses durch die Länder das materielle Reichskonsortiat auch in Wirkung treten.

Die Bestimmungen dieses Reichskonsortiat sind einfache. Was die Belebung der Bischofsstühle betrifft, so hat man bei der Beratung der Verfassung von gewisser Seite befürchtet, die absolute Freiheit der Kirche könne dazu führen, dass Rom zum Beispiel einen Franzosen zum Erzbischof von München ernennen würde. Es durfte aber keiner Schwierigkeit unterliegen, im Konkordat die Belebung aufzunehmen, dass nur Reichsbeamte die Bischofsstühle in Deutschland einnehmen können. Die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel dürfte für alle deutschen Diözesen erreicht werden. Jede staatliche Einigung hält naturnah fort. Die Domkapitel haben die Liste läufig nicht mehr bei der Staatsbehörde einzureichen, sondern dem Heiligen Stuhle vorzulegen. Eine wichtige Frage ist die Wahl der Domkapitulare, die in den einzelnen Diözesen bisher verschieden war. Auch hier ist jedes Recht des Stantes auf Erneuerung von Domkapitularen bestätigt. Die Verhandlungen gehen im allgemeinen in die Richtung, dass die freigehenden Domkapitularkosten abwechselnd vom Bischof und vom Domkapitel besetzt werden. Man erwartet auch, ob nicht eine Drittteilung vollzogen werden soll in der Weise, dass die erste Stelle vom Bischof, die zweite vom Domkapitel besetzt wird und dass die Belebung der zweiten Stelle Rom ansteht, insoweit, als Bischof und Domkapitel eine gemeinsame Bischlagskiste in Rom unterbreten. Große Schwierigkeiten in der Regelung dieser Frage dürften sich nicht ergeben.

Eine ungemein wichtige Frage ist die Herabsetzung des Alters. Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 149: „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“ Das für die Kirche die Voraussetzung der Ausbildung des Clerus an den Universitäten nicht hinnehbar ist, ist selbstverständlich. Es gibt in Deutschland stark arbeitende Kreise welche die kirchenpolitische Neuordnung der Dinge dazu benötigen, um die Vorchristen des Konzils von Trent in Deutschland restlos durchzuführen und die Seminarbildung des Clerus für alle deutschen Diözesen vorzuschreiben. Ich glaube nicht, dass diese Vermüthungen so intensiv sie auch von manchen Seelen einfallen, Erfolg haben werden. Man wird auf der anderen Seite auch nicht so weit gehen, dass man für alle deutschen Diözesen dieselbe Ausbildung des Clerus verlangt. Denn das letzte Wert muss natürlich dem Bischofskandidat zustehen. So direkt sich von selbst die Lösung ergibt, es bei den bestehenden Verhältnissen zu belassen. Die Haupt Schwierigkeit liegt nicht so sehr in der Erhaltung der theologischen Fakultäten, als vielmehr in der Frage, wie die Berufung der Theologieprofessoren erfolgen soll. Hier sind nicht mehrere Schwierigkeiten zu überwinden. Eine einheitliche Norm hat bisher nicht bestanden. Es ist anstrengt werden, ob nicht zu bestimmen wäre, dass die Berufung der Universitätsprofessoren ganz allgemein mit Zustimmung des Bischofs zu erfolgen habe. Eine solche Regelung könnte aber an manchen Universitäten zu unlöslichen Weiterungen führen. Vielleicht lässt sich der Ausweg dahin finden, dass in den neuen Reichskonsortiat bestimmt wird, dass die Berufung der Professoren im „Beziehungen mit dem Bischof“ zu erfolgen habe. Ich will bin ich der Überzeugung, dass auch über diese Frage eine Reaktion sich bestimmt lassen wird, die den Interessen der Kirche wie den berechtigten Wünschen der Fakultäten und des Reiches in gleicher Weise entspricht. Nicht zu verachten ist, dass die kirchliche Behörde durch die Wichterteilung und Entziehung der „missio canonica“ genügend Mittel besitzt um ersten Gedanken vorzubringen oder sie zu unterstützen. So weit die allgemeinen kirchenpolitischen Fragen.

Die finanziellen Verhältnisse werden in diesem Konkordat wohl kaum geregelt werden. Artikel 138 der deutschen Verfassung lautet:

„Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 149: Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“ Das für die Kirche die Voraussetzung der Ausbildung des Clerus an den Universitäten nicht hinnehbar ist, ist selbstverständlich. Es gibt in Deutschland stark arbeitende Kreise welche die kirchenpolitische Neuordnung der Dinge dazu benötigen, um die Vorchristen des Konzils von Trent in Deutschland restlos durchzuführen und die Seminarbildung des Clerus für alle deutschen Diözesen vorzuschreiben. Ich glaube nicht, dass diese Vermüthungen so intensiv sie auch von manchen Seelen einfallen, Erfolg haben werden. Man wird auf der anderen Seite auch nicht so weit gehen, dass man für alle deutschen Diözesen dieselbe Ausbildung des Clerus verlangt. Denn das letzte Wert muss natürlich dem Bischofskandidat zustehen. So direkt sich von selbst die Lösung ergibt, es bei den bestehenden Verhältnissen zu belassen. Die Haupt Schwierigkeit liegt nicht so sehr in der Erhaltung der theologischen Fakultäten, als vielmehr in der Frage, wie die Berufung der Theologieprofessoren erfolgen soll. Hier sind nicht mehrere Schwierigkeiten zu überwinden. Eine einheitliche Norm hat bisher nicht bestanden. Es ist anstrengt werden, ob nicht zu bestimmen wäre, dass die Berufung der Universitätsprofessoren ganz allgemein mit Zustimmung des Bischofs zu erfolgen habe. Eine solche Regelung könnte aber an manchen Universitäten zu unlöslichen Weiterungen führen. Vielleicht lässt sich der Ausweg dahin finden, dass in den neuen Reichskonsortiat bestimmt wird, dass die Berufung der Professoren im „Beziehungen mit dem Bischof“ zu erfolgen habe. Ich will bin ich der Überzeugung, dass auch über diese Frage eine Reaktion sich bestimmt lassen wird, die den Interessen der Kirche wie den berechtigten Wünschen der Fakultäten und des Reiches in gleicher Weise entspricht. Nicht zu verachten ist, dass die kirchliche Behörde durch die Wichterteilung und Entziehung der „missio canonica“ genügend Mittel besitzt um ersten Gedanken vorzubringen oder sie zu unterstützen. So weit die allgemeinen kirchenpolitischen Fragen.

Die finanziellen Verhältnisse werden in diesem Konkordat wohl kaum geregelt werden. Artikel 138 der deutschen Verfassung lautet:

„Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 149: Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“

Der Artikel selbst enthält zwei Grundbedenken. Der zweite Absatz

— als der dauernde auch der wichtigste — garantiert die Erhaltung des gekauften Kirchenvermögens.

Der dritte Absatz bestimmt, dass die Kirche selbst oder

den religiösen Vereinen Kongregationen oder Orden, und zwar sind

einmalige Eigenumstände für alle Kirchen Inhalten genügsam.

Darin liegt eine große Sicherung für die Zukunft. Der zweite Grundbedarf des genannten Artikels ist der, dass alle Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, die auf solchen Verträgen oder besonderen Rechtstiteln beruhen, durch die Bundesrechtsgebilde abzustehen sind.

Das dritte Grundbedarf ist die vollständige Wahrung des Kirchenvermögens.

Der vierte Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenfreiheit.

Der fünfte Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenordnung.

Der sechste Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenverfassung.

Der siebte Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenordnung.

Der achte Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenverfassung.

Der neunte Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenordnung.

Der zehnte Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenverfassung.

Der elfte Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenordnung.

Der zwölften Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenverfassung.

Der dreizehnten Grundbedarf ist die Wahrung der Kirchenordnung.